

Über die Autorität des Staates

ALBERT HARTMANN SJ

In einer Abhandlung¹, die den bezeichnenden Titel trägt „What was Authority?“ hat Hannah Arendt die Ansicht ausgesprochen, Autorität in ihrem echten Sinn und Wesen sei für uns unwiederbringlich verloren. Dieses Urteil beruht auf einer Untersuchung der auctoritas im römischen Sinn; die Römer haben ja das Wort und seine bestimmte Bedeutung geprägt. Was aber wirkliche Autorität, vor allem die Autorität des Senats im römischen Staatsleben war, das gebe es nicht mehr. Damit soll nicht nur ein historischer Vergleich gezogen sein; das Wort drückt eine tiefe Resignation vor der Gegenwart aus.

Gegen diese These Hannah Arendts hat sich Dolf Sternberger gewandt in einem Aufsatz über „Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt“². Als entscheidenden Gegengrund führt er die Tatsache heute noch gültiger Autorität an. Er nennt die Autorität in der römisch-katholischen Kirche, die sogar aus direkter römischer Überlieferung stamme. Außerdem weist er auf die Autorität hin, die doch wirklich, wenn auch in verschiedenen Wandlungen, im Staat vorhanden ist; denn ohne sie könnten wir uns der Rechte und Freiheiten eines Verfassungsstaates nicht erfreuen. Seine Schrift ist ganz dem Ziel gewidmet, den genauen Sinn von Autorität zu bestimmen, um den Blick für echte Autorität im Staat zu öffnen. Deswegen versucht er, Mißverständnisse zu klären, die der Erkenntnis der Autorität im Weg stehen und sogar die Bildung wirklicher Autorität hemmen.

Als seit langem eingefleischtes Mißverständnis bezeichnet Sternberger die konservative Auffassung von Autorität, „die Verfilzung des Glaubens an einen Gott mit dem Gehorsam gegen einen königlichen Oberherrn und mit der Pietät gegen den Hausvater“. Diese Vorstellung läßt er im Halbdunkel der abendländischen Vergangenheit wurzeln. Sie knüpft Autorität an die Vaterfigur: der Familienvater und der Landesvater sind Abbilder und Stellvertreter des Vatergottes und haben daher ihre rechtmäßige Stellung; und wie Gott einer und allmächtig ist, kommt dem Hausvater die ausschließliche Gewalt in der Familie und dem Monarchen die möglichst unumschränkte Herrschaft im Staat zu. Zwei Gedanken, die Sternberger dazu äußert, werden in der Hauptsache Zustimmung finden: Er meint, daß man da, wo in

¹ In dem von Carl J. Friedrich herausgegebenen Sammelband *Authority* (1. Band der Reihe *Nomos* der American Society of Political and Legal Philosophy) 1958, Harvard University Press.

² Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze 3, Tübingen 1959, J. C. B. Mohr.

unserer Zeit über Verlust oder Schwund der Autorität geklagt wird, zumeist in irgendeiner Form eben diesem Bild von Autorität nachtrauere. Das müßte eingeschränkt werden; denn es gibt auch sachliche Probleme der Autorität heute, die aus andern Quellen stammen; aber das von Sternberger Gemeinte trifft zweifellos noch zu. Als Beispiel, wie ernsthafte Gedanken über Schwäche und Erneuerung der Autorität mit dem Einfluß einer extremen Vätervorstellung zusammengehen können, sei nur ein Buch von Hans-Rudolf Müller-Schwefe angeführt: „Die Welt ohne Väter“³. Bei der Darstellung der Krise der Autorität in den einzelnen Lebensbereichen ist auch die Rede vom „Staat ohne Herren“. Der Staat der Neuzeit hat sein väterliches Wesen verloren. Friedrich Wilhelm I. von Preußen, von Jochen Klepper als „der Vater“ gerühmt, war, im Unterschied schon zu seinem Sohn, noch Vater seines Landes. Aber selbst bei ihm kommt die Entwicklung schon auf eine schiefe Ebene: „Nicht mehr die Repräsentanz des väterlichen Wesens Gottes im Herrn und König schuf Schutz und Ordnung des Rechtes und des Vertrauens, sondern die Leistung des Staates bestimmte seine Würde. So verliert der Staat sein väterliches Wesen...“

Der Satz, mit dem Müller-Schwefe seine Überlegung fortsetzt, führt zu dem andern Gedanken, den Sternberger an die Betrachtung des „konservativen“ Autoritätsbildes knüpft: „Die Demokratie ist, in diesem Zusammenhange betrachtet, schon Krisenzustand der Autorität“. Damit ist genau das behauptet, was Sternberger mit Recht als bedenkliche Folge einer falschen Autoritätsvorstellung bezeichnet. In ihr sieht er nämlich die Ursache für ein inneres Gespaltensein; viele, die in einer demokratischen Staatsverfassung leben, halten zugleich „mit schiefen Sehnsuchtsblicken“ nach Autorität Ausschau, in der Meinung, daß in der Demokratie so etwas nicht zu finden sei; „wir können nicht länger in dem dumpfen Gefühl dahinleben, Autorität entbehren zu müssen, weil wir von irgendwem zur Demokratie verurteilt worden seien“. Darin muß doch ein tiefes Hemmnis liegen, das uns im eigenen Staat nie auch nur einigermaßen heimisch werden läßt. Es ist also tatsächlich eine Aufgabe von nicht nur theoretischem Interesse, das Mißverständnis zu klären, als ob Autorität nur in der Weise sein könne, wie sie in der konservativen Vorstellung mit der Vaterrolle verbunden ist; als ob staatliche Autorität in ihrer echten Form und Legitimation eigentlich nur in der Gewalt des Monarchen von Gottes Gnaden, vielleicht sogar nur im unumschränkten, alle Fülle staatlicher Autorität in seiner Person vereinigenden Monarchen als dem Landesvater wirklich sein könne.

EINE PATERNALISTISCHE AUTORITÄTSLEHRE VON THOMAS HER?

Nun glaubt Sternberger, daß eben diese Vorstellung in besonderer Weise mit der katholischen Gedankenwelt verbunden sei. Sie hat für ihn ihre lange

³ Die Welt ohne Väter. Gedanken eines Christen zur Krise der Autorität, Hamburg 1957, Furche Verlag.

und breite Geschichte im katholisch-kirchlichen Bereich, wenn er sie auch natürlich nicht für ausschließlich katholisch hält. Er spricht von der „paternalistischen Autoritätslehre im katholischen, auf Thomas von Aquin sich berufendem Sinne“. Die nicht ausgesprochene, aber sich anbietende Folgerung wäre, daß es gerade im katholischen Denken „noch gründlicherer Mühe bedürfe, jene ältere Schicht von Autoritätsvorstellungen abzutragen“, und daß besonders die Katholiken gefährdet seien, im demokratischen Staat nicht heimisch zu werden und mit schiefen Sehnsuchtsblicken nach Autorität auszuschauen, die sie in diesem Staat nicht finden können.

Schon um solche Folgerungen von vorneherein auszuschließen, muß gesagt werden, daß hier eine Fehldeutung vorliegt. Das, was die politische Ethik auf katholischer Seite ganz allgemein vertritt, ist genau das Gegenteil von dem, was Sternberger vermutet, und ihr Begriff staatlicher Autorität ist weit entfernt, an Vaterfigur oder Vaterrolle gebunden zu sein. Der Katholik ist vielmehr sehr wohl imstande, Autorität auch im demokratischen Staat zu begreifen und zu begründen.

Zwei Ideen, die bei der Auslegung der Autorität immer wieder vorgetragen werden, haben Sternberger zu dem Urteil gebracht, es gebe eine von Thomas herkommende paternalistische Autoritätslehre⁴. Der eine Gedanke besagt, daß alle, die rechtmäßig Gewalt über andere ausüben, für die ihnen Untergebenen Stellvertreter Gottes seien. In ihm wird nur in einer gewissen Anschaulichkeit umschrieben, daß die sittliche Gehorsamspflicht Menschen gegenüber in ihrem eigentlichen Grund nicht an Menschen, sondern an Gott bindet, nach dessen heiligem Willen es in der Welt Herrschafts- und Unterwerfungsverhältnisse gibt. In besonderem Maß gilt das von den Befehlsgewalten, denen der Mensch nicht aus freien Stücken, durch vertragliche Bindung unterworfen ist, sondern die in einer vorgegebenen Ordnung immer schon da sind. Das sind die von Gott selbst gesetzten Autoritäten in der Familie, im Staat und in der Kirche. Von ihnen läßt sich darum in eigener Weise sagen, daß sie Gottes Stelle vertreten und ihn repräsentieren. Leo XIII. trägt diese einfache, den religiösen Menschen bei der Erfüllung seiner Gehorsamspflicht bewegende Deutung vor, wenn er in seiner großen Enzyklika über den Staat⁵ bemerkt, die Inhaber staatlicher Gewalt seien nach Gottes Willen und Ordnung „in einem gewissen Sinne“ Abbild der Oberherrlichkeit Gottes über die Menschen und der göttlichen Vorsehung.

Ebenso nahe liegt die andere Idee, die väterliche Autorität als das Urbild und Vorbild aller Autorität zu betrachten; denn das Mehrsein, die größere

⁴ Dabei stützt er sich auf das Referat, das Richard Hauser in seinem Buch „Autorität und Macht“ (Lambert Schneider, Heidelberg 1949) über die wesentlichen Züge der Autoritätsauffassung in der katholischen Staatslehre gibt. Er schließt daraus, Hauser sei ein (übrigens „scharfsinniger und gedankenreicher“) Sprecher der sich von Thomas herleitenden paternalistischen Autoritätslehre. Daß Hauser nicht so denkt, beweist aber sein genanntes Buch, dazu noch sein großer Artikel „Autorität“ im Staatslexikon I, 6. Aufl. 1957, 808 bis 826.

⁵ Immortale Dei, 1. November 1885; in der Herderschen Ausgabe der Leoninischen Rundschreiben II, 345.

Mächtigkeit und Überlegenheit, die in aller Autorität enthalten ist, stellt sich auf die natürlichste Art im Vater seinem Kind gegenüber dar. Deshalb kann Thomas den Gedanken aussprechen, daß alle Autoritätsträger in einer gewissen Weise an der *proprietas patris*, an der Väterlichkeit teilhaben und daß darin der Grund der ihnen geschuldeten Ehrerbietung liege⁶. Leo XIII. nimmt das an der schon erwähnten Stelle auf und fordert von den Regierenden ein *imperium quasi paternum*, eine Herrschaft, die an väterliche Leitung erinnert und von den Unterworfenen Gehorsam und Treue, verbunden mit einer Ehrfurcht, die der ähnlich ist, die Kindern ihren Eltern gegenüber zukommt. Aber da er unmittelbar vorausschickt, daß die Herrschaftsgewalt im Staate nicht notwendig mit einer bestimmten Staatsform verknüpft sei, weist er selbst den Gedanken ab, daß sich das von ihm Gesagte nur auf die Vaterfigur eines Monarchen beziehen könne, wenn man auch aus den angewandten Worten heraushören mag, daß Leo selbst dem monarchischen Ideal seiner Zeit zugetan ist. Die Vorsicht aber, die nie vergißt, ein „gleichwie“ oder „in gewisser Weise“ hinzuzufügen, beweist zudem, daß man aus diesen Vergleichen nicht mehr entnehmen darf, als mit ihnen gemeint ist. Von einer „Verfälschung“ des Glaubens an den einen Gott mit dem Gehorsam gegen den Monarchen und der Pietät gegen den Vater kann also hier nicht gesprochen werden. Gegen eine Mißdeutung sollte die Sozialphilosophie von Thomas her im übrigen deswegen geschützt sein, weil sie sich über die staatliche Autorität nicht nur in bildhaften Vergleichen geäußert, sondern eine durchdachte Lehre ausgearbeitet hat, die klar unterscheidet.

VÄTERLICHE AUTORITÄT UND AUTORITÄT DES STAATES

Die Autorität des Staates ist soziale Leitungsgewalt, und zwar in einem gesellschaftlichen Gebilde, das in seinem wesentlichen Gehalt nicht von Menschen und ihrer Willkür stammt, sondern aus einer Notwendigkeit hervorgeht, die in einer göttlichen Idee gründet. Sie ist soziale Leitungsgewalt in strengem Sinn; das unterscheidet sie grundsätzlich von der väterlichen Gewalt in der Familie, auch wenn man sie sonst in dieser oder jener Hinsicht mit der *auctoritas paterna* in Beziehung setzen kann. Durch die Art des gesellschaftlichen Gebildes, dessen Leitungsgewalt sie ist, wird sie innerlich bestimmt, und von daher ist auch zu begreifen, in welcher Weise sie Gottes Autorität vertritt oder repräsentiert.

Eine Vermengung der staatlichen Autorität mit der väterlichen stammt vor allem aus der Gedankenwelt des absolutistischen Zeitalters. Sie bot eine Möglichkeit, die Ansprüche unumschränkter Herrschaft des Monarchen zu begründen. Die reformatorische Praxis, den Fürsten auch zum Träger der höchsten Gewalt in kirchlichen Dingen zu machen, gab einen besonderen Antrieb zu patriarchalischen Vorstellungen. Das ist bei Jakob I. von Eng-

⁶ S. th. II 2 q. 102 a 1.

land und seinen Kronjuristen deutlich der Fall, und die Bestimmtheit, mit der Bellarmin sie schon in ihren Anfängen ablehnte, zeigt, daß es dabei um eine wichtige Frage ging. Er betont deshalb den inneren Unterschied von Familie und Staat, aus dem die verschiedene Art und Begründung väterlicher und staatlicher Autorität folgt. Diese Gedanken sind Gemeingut der katholischen Soziallehre.

Die Autorität der Eltern, und im besonderen die Autorität des Vaters, die vor der der Mutter durch die Stellung des Mannes in Ehe und Familie ihren eigenen Charakter erhält, beruht auf dem Seinsverhältnis, das Eltern und Kinder verbindet. Die Eltern sind Ursprung des Lebens für das Kind. Darin liegt ihre Würde dem Kind gegenüber begründet. Aus der Abhängigkeit, in der das neue Leben auf die Eltern angewiesen ist, folgt die umfassende Sorge für das Kind; in ihr eingeschlossen ist Recht und Pflicht, es zu leiten und den Gehorsam zu fordern, der der jeweiligen Entwicklungsstufe des jungen Menschen entspricht. Aus der blutmäßigen Verbundenheit erwächst die Liebe, die die väterliche und mütterliche Autorität beseelt und sie in ganz persönlicher Weise um des Kindes willen da sein läßt.

Der staatlichen Autorität liegt nicht ein Ursprungsverhältnis zugrunde; sie ergibt sich aus einer sozialen Notwendigkeit. In einer Gesellschaft, die ihre Einheit aus dem allen Gliedern gemeinsamen Ziel empfängt, muß eine einheitliche Kraft vorhanden sein, die wirksam die Tätigkeit der Glieder auf das vorgegebene Ziel hin anregt und ordnet. Diese Notwendigkeit wiederholt sich in allen Formen gesellschaftlicher Verbundenheit; die Eigenart der geforderten Leitungsgewalt ändert sich je nach der Art der Gesellschaft und des von ihr verfolgten Zieles. Staatliche Autorität ist dadurch ausgezeichnet, daß das soziale Ziel, um dessentwillen sie besteht, für menschliches Dasein unentbehrlich und ihm darum in seiner wesentlichen Ordnung vorgezeichnet ist. Das Gesellschaftsleben in einem größeren Bereich mit seiner vielfältigen Verbundenheit der Menschen untereinander, mit der Fülle der Zwecke, die individuelle und gemeinsame Tätigkeit zu erreichen strebt, braucht eine Gesamtordnung, in der allein es bestehen und sich entfalten kann. Die zum Wesen des Menschen gehörende Anlage zum gesellschaftlichen Leben führt mit immanenter Notwendigkeit zur Vereinigung auf das Gemeinwohl hin, das im befriedigenden, gesunden Gesamtzustand des gesellschaftlichen Körpers besteht. Eine Großgruppe von Menschen, gesellschaftlich gegliedert in den ganzen Reichtum ihrer Lebenstätigkeiten, ist Staat, sofern sie einheitlich verbunden ist zur Erhaltung und Mehrung ihres Gemeinwohls als der gemeinsamen Vorbedingung ihrer menschlichen Entfaltung. Der einzelne Staat in Zeit und Raum entsteht aus besonderen, zufälligen, oft fragwürdigen Ursachen. Aber weil er Staat ist, verwirklicht sich in ihm eben diese Ordnung von Natur. Solange das in ihm geeinte Volk zusammenleben will, also solange es Staat ist, bleibt es eins um des Gemeinwohls willen, ohne daß die Menschen in ihm nicht wahrhaft menschlich leben könnten. Die machtvolle Autorität, die zum Staat gehört, ist im Grund

nichts anderes als das Unrecht und der Urwille des geeinten Volkes, sein Gemeinwohl tatsächlich und wirksam zu verteidigen und zu fördern.

Daraus wird erkennbar, was es genau heißt, daß die Autorität des Staates von Gott stammt und seine Herrschaftsmacht und Vorsehung „in einer Art von Abbild“ repräsentiert. Die menschliche Natur und ihre Sozialanlage ist göttliche Schöpfungs-idee; der Staat ist in seiner wesentlichen Struktur ein Inhalt eben dieser göttlichen Gesamtidee vom Menschen. Die Staatsgewalt ist notwendig, damit der Staat seinen Sinn und Auftrag im Dasein des Volkes erfüllen kann; also ist sie von Gott mit dem Staat gewollt und ihm als Autorität über alle einzelnen verliehen mit der Zuständigkeit, die aus dem Wesen der staatlichen Vereinigung folgt. Sie ist also das von Gott durch seinen herrscherlichen Willen in der Schöpfung selbst gegebene Recht des im Staat geeinten Volkes, sein Gemeinwohl wirksam zu wahren und autoritativ durchzusetzen und darum die Leistung des um des Gemeinwohls Erforderlichen als sittliche Pflicht aufzuerlegen.

AUTORITÄT UND MACHT

Damit ist zugleich der Macht im Staat der Sinn gegeben. Mit der Befehlsgewalt, die als Gewalt, sittlich zu binden, den wesentlichen Kern der Autorität ausmacht⁷, muß die Macht verbunden sein, ihre Entscheidungen durchzusetzen und die Ordnung der Gemeinschaft zwingend aufrecht zu erhalten. Sie ist Autorität als verpflichtende Entscheidungsvollmacht; sie hat „Autorität“ nur, wenn sie ihre Entscheidungen aus Beratung und Einsicht fällt; aber es gehört auch zu ihrer Autorität, ihren Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Eigenart der staatlichen Autorität ist es, daß ihr dazu die Mittel des Zwanges und der Gewalt in besonderem Maß, wenn nicht sogar ausschließlich, zur Verfügung stehen. Ein schwacher Staat hat keine Autorität, aber auch einem Staat, der sich nur auf Zwangsmittel stützt, fehlt wahre Autorität, denn wahre Autorität lebt nur mit Freiheit zusammen. Die Macht ist notwendig, weil ohne sie die Menschen, wie sie tatsächlich sind, nicht in der gemeinsamen Ordnung gehalten werden können. Die Fragwürdigkeit des Menschen, die in seiner Versuchlichkeit und seiner Neigung zu selbstsüchtigem Handeln liegt, wirkt sich zwar zugleich als Versuchung zu maßloser Macht aus in denen, die Gewalt haben. Das ändert aber nichts daran, daß die Macht im Staat sittlich begründet ist, im Dienst des Rechtes und der Ord-

⁷ Sternberger sucht den Begriff der Autorität dadurch zu klären, daß er Befehlsgewalt und Entscheidungsbefugnis als „Macht“ scheidet von Autorität als „Vollmacht“, als Rat, Ermächtigung, Erwogenheit des Handelns; diese „elementare Unterscheidung“ sieht er als wesentlich an. Das Moment, das er betont, kann sicher eine Art von Autorität darstellen, die ohne Befehlsgewalt besteht; wie bei allen Autoritäten, die auf hoher Sachkunde, besonderen Leistungen, erprobter Klugheit beruhen. Aber für staatliche Autorität im eigentlichen Sinn ist die Zuständigkeit, verpflichtend anzuordnen, wesentlich. Sie ist als solche ja noch nicht „Macht“, sondern Vollmacht, die Freiheit autoritativ sittlich zu binden, nicht nur durch Rat, sondern durch Verpflichtung, und wendet sich deshalb zuerst an das Verantwortungsbewußtsein. Sie ist Befehlsgewalt, aber nicht in einem bloß äußeren Sinn.

nung steht und aus dem Dienst für das Gemeinwohl des Volkes selbst ihre sittliche Ordnung und die ihm eigenen Schranken hat. Die Macht ist notwendiges Attribut des Staates; aber der Staat ist in dem, was er ist und was er soll, als das geeinte Volk, das seine gemeinsame Lebensordnung aufbaut und zu erhalten hat, nicht nur Macht und nicht nur der Machtapparat, den er um seines Sinnes und Zieles willen unterhalten muß.

Dagegen sieht der evangelische Bischof Otto Dibelius, darin einer gewissen Tendenz evangelischer Staatsethik folgend, im Staat, vor allem im Staat von heute, wesentlich nur Macht. Er bestimmt den Staat als nichts anderes als einen riesenhaften „Apparat, mit dessen Hilfe ein Teil des Volkes über die Gesamtheit herrscht“⁸. Wenn das noch als eine, allerdings einseitige Beschreibung auf eine Erscheinung des Staates hinweist, aus der er aber nicht einfachhin verstanden werden kann, ist die Wesensbestimmung, daß der Staat Macht *ist*⁹, eine Verzeichnung, die in allen Urteilen über den Staat weiterwirken muß. Dibelius hebt mit Recht die Gefahr des totalen Staates hervor; aber für ihn ist es „keine Entartung des Staates, wenn er alles beherrschen will, sondern es liegt das in seinem Wesen“; was aber zum Wesen eines Organismus gehört, fügt er hinzu, läßt sich nicht ändern¹⁰. Ist es eine Wesensbestimmung des Organismus, daß er nicht nur wächst, sondern krebsartig wuchert? Ist ein Leib auf der Höhe dessen, was er seiner Wesensanlage nach sein kann und werden soll, wenn der Krebs, der ihn zerfrißt, auf seinen Höhepunkt gekommen ist? — Die Folge ist, daß die „Grenzen des Staates“, um die Dibelius sich mit vielen Einsichten und Erfahrungen bemüht, für ihn der eiserne Käfig sind, in den das Raubtier Staat — dieses Wort stammt von Dibelius selbst — gesperrt werden muß, offenbar von den Bürgern, die dem Staat, das heißt den Machthabern, als Bändigern des Raubtiers gegenüberstehen. Für uns ist der Staat das Volk, sofern es um seiner gemeinsamen Lebensordnung willen geeint ist und eine Organisation der Macht schafft, um Recht, Freiheit und Wohlfahrt zu schützen und zu fördern; die Grenzen der Machtanwendung liegen da, wo die in vereinter Kraft auszuübende, „organisierte“ Sorge für diese zu wahren Güter an die Grenze ihrer Zuständigkeit kommt. Da die Macht im Dienst von Recht, Ordnung und Freiheit steht, wird sie in schwerster Weise mißbraucht, wenn sie sich gegen das Recht und gegen die geordnete Freiheit wendet. Die Versuchung zum Mißbrauch ist nicht fern, wie der Leib immer von Krankheit heimgesucht und wie der Mensch zur Sünde versucht oder sogar verführt werden kann. Deshalb muß viel getan werden, um die Gefahr abzuwehren, besonders wenn sie, wie heute, akut ist, so, wie man die Gesundheit bewahren und die sittliche Integrität erkämpfen muß. Es ist Sache des ganzen Staatsvolkes, dafür zu sorgen, der Glieder sowohl wie derer, die eine Machtstellung innehaben. Die moderne Verfassung kennt vielerlei institutionelle

⁸ Otto Dibelius, Grenzen des Staates, Tübingen 1949, Furche-Verlag, 24.

⁹ A. a. O. 74.

¹⁰ A. a. O. 76 f.

Sicherungen gegen Mißbrauch der Macht; entscheidend für ihre Wirksamkeit bleibt immer der wache Geist der Gerechtigkeit und Freiheit.

DIE PHILOSOPHISCHE DEMOKRATIE

Staatsgewalt ist Gewalt des geeinten Volkes zur Verpflichtung auf das notwendige gemeinsame Ziel. Das Recht, auf das Ziel hin zu binden, ist Recht der Gemeinschaft, die ihr Ziel will. Staatsgewalt ruht also auf dem Wesen dessen, was Staat ist, in der Gemeinschaft des staatlich geeinten Volkes. Das ist die alte Lehre vom Volk als dem ursprünglichen Träger der Staatsgewalt, — „eine These, die hervorragende christliche Denker zu allen Zeiten verfochten haben“¹¹. Peter Tischleder hat sie als die allgemeine Lehre des heiligen Thomas und der mittelalterlichen Thomistenschule genau belegt¹². Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die große Tradition der naturrechtlichen Staatslehre innerhalb der katholischen Welt mit paternalistischen Vorstellungen von der Autorität des Staates nichts zu tun hat. Man hat vielmehr, um die Grundtendenz dieses Staatsdenkens zu bezeichnen, von einer „philosophischen Demokratie“ gesprochen.

Dabei handelt es sich noch nicht um die Demokratie als Staatsform. Es geht vielmehr, wenn man es so nennen will, um die Urverfassung des Staates, wie sie in seiner wesentlichen Struktur enthalten ist und allen besonderen Staatsformen, den Verfassungen im staatsrechtlichen Sinn, vorausliegt. Wenn Staat philosophisch, nach seinem Wesen, gedacht wird, erweist er sich als demokratisch gebaut.

Der Staat ist, so hat Pius XII. diesen Gedanken einmal aufgenommen, von unten nach oben gebaut, während die Kirche von oben nach unten gegründet ist¹³. Die Kirche verdankt ihr Dasein einem übernatürlichen Eingreifen Gottes in den Lauf der menschlichen Geschichte; er hat sie in seinem Gnadenwillen gestiftet. Christus ist Haupt und Herr der Kirche; er hat die Fülle der Gewalt über sie, und was als Gewalt zu binden und zu lösen in Hände von Menschen in der Kirche gelegt ist, kommt von ihm.

Nun ist die Kirche nach seinem Willen monarchisch verfaßt; die Monarchie, und zwar die absolute Monarchie, gehört zu ihrer unveränderlichen Gestalt. Die Kirche hat alle Versuche, ihre Grundverfassung demokratisch zu denken, auch die Versuche, die in der Not des großen Schismas mit ihrem Ausschauen nach der Hilfe durch ein allgemeines Konzil verständlich waren, endgültig als Verfälschung des Glaubens abgelehnt.

¹¹ Pius XII., Ansprache an den päpstlichen Gerichtshof der Rota Romana vom 2. Okt. 1945; *Utz-Groner*, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens (Soziale Summe Pius' XII.) Nr. 2715; AAS 37 (1945) 256.

¹² Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und seiner Schule, M.-Gladbach 1923. Volksvereins-Verlag. Diese Untersuchung verdankt ihr Dasein der Absicht, gewissen zu konservativen Meinungen im katholischen Deutschland der Zeit nach dem ersten Weltkrieg die Berufung auf Thomas zu entziehen.

¹³ A. a. O. Nr. 2717.

Das Oberhaupt der Kirche empfängt seine Gewalt unmittelbar von Christus; eine andere Quelle für die Vollgewalt in der Kirche Christi gibt es nicht. Derjenige, der rechtmäßig zum neuen Papst bestimmt ist, erhält nicht eine Gewalt, die immer schon in der Kirche als Gesellschaft bestünde; ihm wird nicht eine Gewalt der Kirche anvertraut, sondern ihm verleiht Christus seine Gewalt über die Kirche. Deshalb stellt er nicht die Kirche dar, sondern er repräsentiert Christus, das Haupt der Kirche. Diese höchste Autorität über alle Glieder der Kirche ist in einer bestimmten Weise väterliche Autorität. Die einzelnen in der Kirche sind ihr unterworfen um des übernatürlichen Lebens willen, das sie durch die Kirche empfangen haben. Die Autorität des „Heiligen Vaters“ beruht also auf einem übernatürlichen Ursprungsverhältnis; es wiederholt sich innerhalb der Ordnung des Gnadenlebens in entsprechender Ähnlichkeit das, was die natürliche Autorität des Vaters begründet.

Vor diesem Gegenbild hebt sich der Sinn, der mit dem Wort von der philosophischen Demokratie gemeint ist, deutlich ab. Der Staat ist in der Natur des Menschen und seiner gesellschaftlichen Anlage begründet; seine wesentliche Struktur ist aus dem Wesen menschlichen Gesellschaftslebens heraus gegeben. Wo immer Staat ist, besitzt er die aus seinem Sinn und wesentlichen Auftrag geforderte Leitungsgewalt. Wo immer Menschen zu einem Staat vereinigt sind, ruht die mit dem Staat gegebene Gewalt in ihnen als Gesamtheit. Von unten, aus der Gemeinschaft der verbundenen Menschen selbst, baut sich der Staat auf; die Autorität, die der Staat über jedes einzelne seiner Glieder hat, ist die Autorität des Volkes, das in seiner Einheit der Staat ist. Das ist das erste und notwendige Verhältnis von Staat und Staatsgewalt.

Die Staatsformen ergeben sich erst in einer zweiten Schicht, die im Aufbau des Staates über der wesentlichen „demokratischen“ Grundschrift liegt. Denn nun handelt es sich darum, wie das Volk seine Gewalt im Dienst seines Gemeinwohls ausübt. Diese Formen sind von der inneren Struktur des Staates her nicht festgelegt. Sie sind dem Menschen und seiner Geschichte überantwortet; sie sind deswegen nicht beliebig, vielmehr wirken sich in ihnen geschichtliche Mächte in ihrer geheimnisvollen Stärke, aber auch in ihrer Vielfältigkeit und ihrer Wandelbarkeit aus.

Das Unterwerfungsverhältnis der einzelnen unter die Autorität des Staates wiederholt sich in allen diesen Formen. Sämtliche Glieder des Staates sind notwendig „Untertanen“ des Staates. Ob man dieses Wort brauchen will, ist eine Sache des Sprachgefühls; es kann aber auch sein, daß die Abneigung gegen das Wort aus einem falschen Gefühl demokratischer Freiheit entsteht, die nicht mehr untergeben sein möchte. Aber was mit „Untertan“-sein gemeint ist, bleibt unabänderlich. Es läßt sich keine Weise der Selbstregierung des Volkes denken, in der nicht die Autorität des Staates im Bereich ihrer Zuständigkeit die Unterwerfung des einzelnen fordern müßte. Auch wenn das Volk als Landsgemeinde die Angelegenheiten seines Gemeinwohls selbst verwaltet, bleibt jeder, der als Glied der Gemeinde am Zu-

standekommen des Beschlusses, vielleicht maßgeblich mitgewirkt hat, der autoritativen Anordnung zu Gehorsam verpflichtet. Die Weise, wie eine Norm Rechtskraft erlangt, ändert die bindende Kraft nicht, die ihr von der in ihr wirksamen Autorität zukommt.

Von der Lage kleinster Gemeinwesen und von einzelnen Fällen des Referendums abgesehen, kann das Volk seine Gewalt nicht in der Form gemeinschaftlichen Handelns ausüben. Es muß sich eigene Organe schaffen, deren Stellung und Zuständigkeit durch die besondere, geschichtliche Verfassung des Staates umschrieben wird. Jeder Staat hat eine solche Verfassung; auch der Staat einer urtümlichen Landsgemeinde ist ebenso verfaßt; nur darf man hier Verfassung nicht im technischen Sinn eines modernen Verfassungsstaates verstehen und darf die Bildung der konkreten Gehalte des Staates sich nicht einfachhin nach der Weise reflexbewußten Vorgehens denken¹⁴. Die Organe staatlichen Handelns nun, deren Stellung und Zuständigkeit in der jeweiligen Verfassung geregelt ist, üben die Gewalt des im Staat geeinten Volkes aus.

AUTORITÄT, MONARCHIE VON GOTTES GNADEN UND OBRIGKEIT

Auch der absolute Monarch, der allein und unumschränkt herrscht, übt die Gewalt des Staates aus, dessen Organ er ist. Er wird in anderer Weise in seine Stellung berufen als der Präsident oder das Parlament einer republikanischen Demokratie; aber die Autorität, die er besitzt, kommt ihm wesentlich aus dem gleichen Grund. Seine Aufgabe ist, für das Gemeinwohl des Volkes die jeweils geforderten Anordnungen zu treffen; das allein ist

¹⁴ Da ausgeübte Macht nur dann sittlich begründete Autorität ist, wenn sie Vollzug der dem Volk eigenen Staatsgewalt ist, muß in jedem Fall ein Rechtsgrund vorliegen, der den tatsächlichen Inhaber der Macht zum Organ der Staatsgewalt macht. Wer darauf verzichtet, hebt den Unterschied von faktischer Macht und rechtlicher Autorität auf. Die Behauptung, daß Gott jeder tatsächlich bestehenden Gewalt die „Vollmacht der Obrigkeit“ gebe, würde sich auf ein Wirken Gottes zurückziehen, das zu einfach alles, was geschieht, als Inhalt des bejahenden, betätigenden und nicht nur zulassenden Willens Gottes ansieht und schließlich damit jede Gewalttat von vornherein sanktioniert, ähnlich wie die Lehre von der normativen Kraft des Faktischen. Wenn man Ernst macht mit der Einsicht, daß die Staatsgewalt in der Gemeinschaft des staatlich geeinten Volkes ruht, kann der Rechtsgrund nur der Wille des Volkes sein, der die Ausübung seines Rechtes, für das gemeine Wohl wirksam zu sorgen, bestimmten Organen anvertraut. Nun wird es sehr verschiedene Formen geben, in denen dieser gemeinsame Wille zustandekommt und sich ausdrückt; auch in konkludenten Handlungen kann er wirksam sein; in der organischen Einheit eines Volkes kommt es dabei infolge des sehr verschiedenen sozialen Einflusses der Menschen nicht in gleicher Weise maßgeblich auf jeden einzelnen an; die Majorität in einer geheimen, gleichen Wahl ist nur eine, und zwar in hohem Maß rationalisierte Form gemeinsamer Willensbildung. Wird eine Herrschaft durch Gewalt, Eroberung, Umsturz aufgerichtet, ist sie durch ihren Erfolg nicht rechtmäßig; hat sie eine legitime Autorität gewaltsam verdrängt, hört damit das bestehende Recht nicht auf; solange das Volk widerstrebt und auf eine Änderung der Gewaltverhältnisse hinarbeitet oder warten kann, bleibt die neue Herrschaft nur Gewaltanmaßung. Erst die Zustimmung des Volkes, das die neuen Machtverhältnisse annimmt, weil nach der Lage der Dinge so am besten seinem gemeinsamen Wohl gedient ist, gibt ihr die Rechtmäßigkeit, und diese Zustimmung kann von einem Zeitpunkt aus, in dem die Lage eindeutig geklärt ist, für alle sittliche Pflicht der Gemeinwohlgerechtigkeit werden.

Sinn und Inhalt seiner Autorität. Etwas zum Gemeinwohl anordnen aber, so drückt den folgerichtigen Gedanken ein klassischer Satz des heiligen Thomas von Aquin aus, ist Sache der ganzen Gemeinschaft oder irgendeines, der die ganze Gemeinschaft vertritt¹⁵. Also auch der Monarch ist unmittelbar nicht Repräsentant Gottes; er repräsentiert vielmehr wie der Träger staatlicher Autorität in jeder Staatsform das Volk, dessen Gewalt er ausübt. Für dieses grundlegende Verhältnis ist gleichgültig, wie staatsrechtlich im einzelnen die Stellung des Monarchen gedacht und umschrieben wird. Wenn er sich Monarch von Gottes Gnaden nennt, so ist er das grundsätzlich, der inneren Begründung nach, in keinem andern Sinn als in dem, in dem jeder Inhaber staatlicher Gewalt von Gott kommt und deshalb in bestimmtem Sinn Gott repräsentiert und seine Stelle vertritt. Diese Repräsentanz Gottes liegt also nicht in einem besonderen Vorzug der monarchischen Obrigkeit; sie liegt eine Schicht tiefer, im Wesen der staatlichen Autorität und wiederholt sich in jeder Staatsform wesentlich in der gleichen Weise. Alles, was sich Monarchen von Gottes Gnaden darüber hinaus zugeschrieben haben oder was ihnen zugeschrieben worden ist, gehört der Welt menschlicher, vielleicht lange mächtiger Vorstellungen an; in sich ist es nicht begründet. Die Staatsgewalt des Volkes ist als legitime, sittlich bindende und Gehorsam um des Gewissens willen heischende Autorität von Gottes Gnaden; die Stellung des Monarchen und seiner Dynastie ist Werk der Menschen in der Geschichte. Natürlich wirkt Gott in der Geschichte und führt die Völker und läßt die Staaten kommen und gehen und hat die Könige in seiner Hand; aber diese Herrschaft des göttlichen Willens bedient sich der Kräfte der Menschheitsgeschichte und schafft, von Ausnahmen besonderer Art abgesehen, nicht neue und wunderbare Rechtsgründe der Autorität über die hinaus, die er in seine natürliche Schöpfungsordnung nach dem Wesen der Sache gelegt hat. Das Wort „Obrigkeit“ scheint in unserer heutigen Sprache einen Sinn angenommen zu haben, der es nur auf bestimmte geschichtliche Erscheinungen der staatlichen Autorität anwendbar sein läßt. Es hat sich vor allem aus dem Gebrauch Luthers und unter der Nachwirkung seiner patriarchalischen Anschauung an die Gestalt des Monarchen von Gottes Gnaden geknüpft. Danach könnte man die Organe staatlicher Gewalt im modernen demokratischen Staat also nicht mehr gut „Obrigkeit“ nennen. Das ist nicht mehr als ein Sprachgebrauch; aber daraus folgt über einen grundsätzlichen Wandel der Autorität des Staates und ihrer Begründung nichts. Nur wenn die wesentliche Struktur des Staates nicht in ihrem Unterschied von bestimmten geschichtlichen Formen gesehen wird, kann man aus dem Wandel der Staatsform und der mit ihr verknüpften Vorstellungen auf eine Änderung der Autorität des Staates schließen, die sie aus einer von Gott gesetzten Obrigkeit, hinter der, durch alles hindurchscheinend, Gottes Wille steht, in Inhaber von Macht umgewandelt hat, die wir selbst machen oder

¹⁵ „Ordinare autem aliquid in bonum commune, est vel totius multitudinis vel alicuius gerentis vicem totius multitudinis“ (S. th. II 1 q. 90 a 3).

auf deren Sturz wir hinarbeiten¹⁶, zu Gewaltträgern in einem Staat, an dem nichts Metaphysisches, nichts Heiliges, wirklich gar nichts mehr ist¹⁷. Im Wesen der Autorität und der sittlichen Gültigkeit ihrer Forderungen hat sich trotz aller tiefgehenden Umschichtungen der konkreten Gestalt des Staats ein solcher Bruch nicht vollzogen; das wäre ein Zusammenbruch der metaphysischen Schöpfungsordnung Gottes, und der ist undenkbar.

Aber die Beschreibung der völligen Umwandlung trifft zu auf die Gedanken, die sich die Menschen vom Staat und von dem Grund seines Anspruchs machen. Das ist eine Veränderung, die auch das Wesentliche ergriffen hat. Sie ist älter als der Untergang der Monarchie; aber sie ist aus ihren Anfängen in den Ideen immer mehr vorgedrungen in die Welt des staatlichen Lebens und die Weise, wie sich Machträger und Machtunterworfenen in ihr bewegen. Die Autorität des Staates, wie sie verwaltet und wie sie erlebt wird, seine Autorität im Sinn der Anerkennung ihrer Gültigkeit, der zugestandenem Würde, der Bereitwilligkeit des Folgeleistens, steht dabei in Frage; und noch mehr seine Autorität, wie sie erscheint, oder verhüllt wird in den Taten derer, die Macht in den Staaten ausüben. Darauf gehen vornehmlich die Sorgen des evangelischen Bischofs, und diese Sorgen sind nicht nur die seinen.

Um die Wiedervereinigung im Glauben

Zum theologischen Programm der „Sammlung“

WOLFGANG SEIBEL SJ

Unter den verschiedenen Gruppierungen innerhalb der evangelischen Kirche nimmt die „Sammlung“ insofern eine besondere Stellung ein, als sie ihr Wirken nicht auf den evangelischen Raum beschränkt, sondern auch das Gespräch, ja eine erneute Verbindung mit der katholischen Kirche sucht. „Unsere Absicht ist“, so sagt Max Lackmann, „einen evangelischen Beitrag zu den ökumenischen Bemühungen um die katholische Einheit der Kirche zu leisten“¹. Oder mit den Worten von Hans Asmussen: „Wir sammeln ... alle diejenigen evangelischen Christen, die Ruf und Verheißung Christi zu der Einheit der abendländischen Christenheit als Anruf vernommen haben und sich die seit vierhundert Jahren praktizierten konfessionalistischen Fragestellungen der getrennten Christen nicht mehr zu eigen machen können“².

¹⁶ Otto Dibelius in seinem privat gedruckten Briefe über die Obrigkeit an den Landesbischof Lilje; in größeren Teilen veröffentlicht: JUNGE KIRCHE 20 (1959) 492—496.

¹⁷ Grenzen des Staates 24.

¹ Hochland 51 (1958/59) 596.

² E (s. Anm. 4) 30.